

VEREINSSTATUT

MIT KINDERN WACHSEN

INITIATIVE FÜR AKTIVES UND OFFENES LERNEN

PRÄAMBEL

WIR GLAUBEN AN DIE FÄHIGKEIT EINES JEDEN MENSCHEN, SICH SELBST OHNE ZWANG VON AUßEN ZU EINEM ERWACHSENEN ENTWICKELN ZU KÖNNEN, DER IN VERANTWORTUNG FÜR SICH UND SEIN SOZIALES UMFELD ENTSCHEIDUNGEN TRIFFT UND DANACH HANDELT, ZUM WOHLERGEBEN DER MENSCHEN UND DER UMWELT. ALS VORAUSSETZUNG DAFÜR SEHEN WIR ES NOTWENDIG, JEDEM MENSCHEN - VON ANFANG AN - EINE UMGEBUNG ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN, DIE IHM JEWEILS AUF DER STUFE SEINER FÄHIGKEITEN ERMÖGLICHT, KÖRPER, GEIST UND SEELE GEMÄß SEINEM INNEREN PLAN ZU ENTWICKELN.

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINES

1. DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN "MIT KINDERN WACHSEN - INITIATIVE FÜR AKTIVES UND OFFENES LERNEN"
2. DER VEREIN HAT SEINEN SITZ IN RUBENDORF 1, 4880 BERG/ATTERGAU, BEZIRK VÖCKLABRUCK.
3. ER ERSTRECKT SEINE TÄTIGKEIT AUF GANZ ÖSTERREICH.
4. EINE ERRICHTUNG VON ZWEIGVEREINEN IN ALLEN BUNDESLÄNDERN IST NICHT BEABSICHTIGT.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

DER VEREIN, DESSEN TÄTIGKEIT NICHT AUF GEWINN GERICHTET IST, HAT FOLGENDE ZIELE:

1. DIE SCHAFFUNG VON KINDERBETREUNGMÖGLICHKEITEN, GLEICH OB PRIVATER ODER ÖFFENTLICHER NATUR, DIE DEN BEDÜRFNISSEN VON ELTERN UND KINDERN ANGEPASST SIND, INSBESONDERE DURCH DIE FÖRDERUNG VON OFFENEM, SELBSTTÄTIGEM UND AKTIVEM SPIELEN UND LERNEN. DIES WIRD SPEZIELL DURCH DIE BETREUUNG NACH DEN GRUNDSÄTZEN DER MONTESSORI-PÄDAGOGIK MIT HILFE VON MONTESSORI-MATERIAL IN EINER ENTSPANNTEN, VORBEREITETEN UMGEBUNG ERMÖGLICHT. IN GEMISCHTALTRIGEN GRUPPEN SOLL DAS EINZELNE KIND EINE BASIS FÜR SEIN SOZIALES UND KOGNITIVES LERNEN VORFINDEN, IN ABHÄNGIGKEIT VON DEN VORAUSSETZUNGEN, DIE ES MITBRINGT. KINDERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN SOLL EIN LEBEN IN SOZIALER INTEGRATION ERMÖGLICHT WERDEN.
2. ERMUNTERUNG UND UNTERSTÜTZUNG ALLER AM LEHR- UND LERNPROZESS BETEILIGTEN, KONKRETE MODELLE ZU ENTWICKELN, IN DENEN DIE PRINZIPIEN EINES FREIEN, AKTIVEN, OFFENEN, INTEGRATIVEN UND SELBSTVERANTWORTETEN SPIELENS UND LERNENS IN DIE PRAXIS UMGESETZT WERDEN. DIES SOLL ALLE BEREICHE VON DER INITIIERUNG VON INTEGRATIVEN KLEINKINDERSPIELGRUPPEN, ÜBER SCHULPROJEKTE BIS ZUR ERWACHSENENBILDUNG ABDECKEN, AUCH FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNGEN (Z.B. LEHRLINGSWESEN). DER VEREIN BEZWECKT AUCH, SOLCHE INNOVATIVE BILDUNGS- UND AUSBILDUNGSMODELLE SELBST ZU VERWIRKLICHEN.
3. ANGEBOT DER AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR ELTERN, FÜR BETREUUNGSPERSONAL IN KINDERGRUPPEN UND KINDERGÄRTEN, FÜR LEHRER UND ANDERE PERSONEN, DIE MIT DER VERMITTLUNG VON WERTEN UND INHALTEN BETRAUT SIND, SPEZIELL ZU OBEN ANGEFÜHRTEN BEREICHEN. DURCHFÜHRUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNGSPROJEKTEN AUF DEM GEBIET DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN, WOBEI DAS SCHWERGEWICHT AUF DER ERFORSCHUNG DER MÖGLICHKEITEN VON OFFENEM UND AKTIVEM LERNEN IN ALLEN ARTEN VON BILDUNGSEINRICHTUNGEN LIEGT (VORSCHULISCHE ERZIEHUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN, SCHULEN UND SCHULÄHNLICHE PROJEKTE, BERUFSAUSBILDUNG, ERWACHSENENBILDUNG). DAS FORSCHUNGSGEBIET UMFASST AUCH DAS INSTITUTIONALISIERTE AUSBILDUNGSWESEN UND DIE ENTSPRECHENDEN GESETZLICHEN REGELUNGEN.
4. DIE FORSCHUNGSERGEBNISSE SOLLTEN LAUFEND DOKUMENTIERT UND VERÖFFENTLICHT WERDEN.
5. DER VEREIN BEMÜHT SICH UM REGEN GEDANKENAUSTAUSCH MIT GLEICHARTIGEN EINRICHTUNGEN, ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DEREN VERTRETERN, AUSBILDUNGSSTÄTTEN FÜR KINDERGÄRTNERINNEN, LEHRER UND DGL., JUGENDÄMTERN, INTERESSENSVERTRETUNGEN, POLITISCHEN PARTEIEN, KIRCHEN UND SONSTIGEN INSTITUTIONEN, WELCHE IN IRGENDWEISE MIT BILDUNG UND AUSBILDUNG BEFASST SIND.

ER MACHT IN UNGEBUNDENHEIT VON DIESEN AUCH VORSCHLÄGE ZUR ERNEUERUNG DES KINDERGARTEN- UND BILDUNGSWESENS.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

IDEELLE MITTEL

1.
INSTALLIERUNG VON KINDERGRUPPEN, EINSATZ VON BETREUUNGSPERSONAL, EINRICHTUNG GEEIGNETER RÄUMLICHKEITEN
2.
KULTURELLE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN, FESTE
3.
DISKUSSIONSABENDE, VORTRÄGE, SEMINARE, WISSENSCHAFTLICHE LEHRVERANSTALTUNGEN, FORSCHUNGSSYMPIOSIEN, FORSCHUNGSPRAKTIKA.
EINRICHTUNG EINER BIBLIOTHEK UND ANDERER MÖGLICHKEITEN DER INFORMATIONSSAMMLUNG (DATENBANKEN, VIDEOS, ETC.).
ORGANISATION VON PÄDAGOGISCH-WISSENSCHAFTLICHEN PRAKTIKA UND DURCHFÜHRUNG VON PÄDAGOGISCHEN VERSUCHSPROJEKTEN JEDER ART.
4.
HERAUSGABE EINES MITTEILUNGSBLATTES

MATERIELLE MITTEL

1.
BEITRITTSGEBÜHREN UND MITGLIEDSBEITRÄGE
2.
ERTRÄGNISSE AUS FORSCHUNGSVERANSTALTUNGEN, PROJEKTEN UND UNTERNEHMUNGEN, KOSTENERSÄTZE FÜR SONSTIGE VEREINSLEISTUNGEN.
3.
SPENDEN, SAMMLUNGEN, VERMÄCHTNISSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN, SUBVENTIONEN ÖFFENTLICHER INSTITUTIONEN.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1.
ORDENTLICHE MITGLIEDER:
DIES SIND JENE PERSONEN, DIE SICH VOLL AN DER VEREINSARBEIT BETEILIGEN.
2.
AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER:
DIES SIND JENE PERSONEN, DIE DIE VEREINSTÄTIGKEIT VOR ALLEM DURCH ZAHLUNG EINES ERHÖHTEN MITGLIEDSBEITRAGES FÖRDERN.
3.
EHRENMITGLIEDER:
DIES SIND JENE PERSONEN, DIE HIEZU AUFGRUND BESONDERER VERDIENSTE UM DEN VEREIN ERNANNT WURDEN.

MITGLIEDER KÖNNEN SOWOHL PHYSISCHE ALS AUCH JURISTISCHE PERSONEN SEIN.
EHEPAARE BZW. PARTNERSCHAFTEN KÖNNEN GEMEINSAM EINE MITGLIEDSCHAFT (PARTNERMITGLIEDSCHAFT) INNEHABEN.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

DIE AUFNAHME VON ORDENTLICHEN UND AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERN OBLIEGT DEM VORSTAND. DIE AUFNAHME KANN OHNE ANGABE VON GRÜNDEN VERWEIGERT WERDEN.
DIE ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN ERFOLGT AUF ANTRAG DES VORSTANDES DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG.

VOR DER KONSTITUIERUNG DES VEREINES ERFOLGT DIE VORLÄUFIGE AUFNAHME DURCH DEN PROPONENTEN.
DIE MITGLIEDSCHAFT WIRD ERST DURCH DIE KONSTITUIERUNG WIRKSAM.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT DURCH DEN TOD - BEI JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERLUST DER RECHTSPERSÖNLICHKEIT - DURCH FREIWILLIGEN AUSTRITT, DURCH STREICHUNG UND DURCH AUSSCHLUSS.

1.
DER FREIWILLIGE AUSTRITT KANN JEDERZEIT ERFOLGEN. DIESER IST DEM VORSTAND SCHRIFTLICH ANZUZEIGEN UND ENTBINDET NICHT VON DER ERFÜLLUNG DER BIS ZUM AUSTRITTSZEITPUNKT ENTSTANDENEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DEM VEREIN.
2.
DIE STREICHUNG EINES MITGLIEDES KANN DER VORSTAND VORNEHMEN, WENN DIESES TROTZ DREIMALIGER MAHNUNG LÄNGER ALS EIN JAHR MIT DER ZAHLUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE IM RÜCKSTAND IST. DIE VERPFLICHTUNG ZUR ZAHLUNG DER FÄLLIG GEWORDENEN MITGLIEDSBEITRÄGE SOWIE ALLENFALLS ANDERER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DEM VEREIN BLEIBT HIEVON UNBERÜHRT.
3.
DER AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES AUS DEM VEREIN KANN VOM VORSTAND WEGEN GROBER VERLETZUNG DER MITGLIEDSPFLICHTEN VERFÜGT WERDEN. GEGEN DEN AUSSCHLUSS IST BINNEN ZWEI WOCHEN NACH ERHALT DES SCHRIFTLICHEN AUSSCHLUSSBESCHLUSSES DIE BERUFUNG AN DIE VOLLVERSAMMLUNG ZULÄSSIG. BIS ZU DEREN ENDGÜLTIGER, VEREINSINTERNER ENTSCHEIDUNG RUHEN DIE MITGLIEDSRECHTE. BESTEHENDE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM VEREIN BLEIBEN DAVON UNBERÜHRT.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

DIE MITGLIEDER SIND BERECHTIGT, AN ALLEN VERANSTALTUNGEN DES VEREINES TEILZUNEHMEN UND DIE EINRICHTUNGEN DES VEREINES ZU BEANSPRUCHEN.
DAS STIMMRECHT IN DER VOLLVERSAMMLUNG, SOWIE DAS AKTIVE UND PASSIVE WAHLRECHT STEHT NUR DEN ORDENTLICHEN MITGLIEDERN ZU.
DIE MITGLIEDER SIND VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DES VEREINES NACH KRÄFTEN ZU FÖRDERN UND ALLES ZU UNTERLASSEN, WODURCH DAS ANSEHEN UND DER ZWECK DES VEREINES ABRUCH ERLEIDEN KÖNNTE. SIE HABEN DIE VEREINSSTATUTEN UND DIE BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE ZU BEACHTEN. SIE SIND ZUR PÜNKTLICHEN ZAHLUNG DER BEITRITTSGEBÜHR UND DER MITGLIEDSBEITRÄGE IN DER VON DER VOLLVERSAMMLUNG BESCHLOSSENEN HÖHE VERPFLICHTET.
DIE EHRENMITGLIEDER SIND VON DER ENTRICHTUNG DIESER GEBÜHREN UND BEITRÄGE BEFREIT.

§ 8 DIE ORGANE DES VEREINES

DIE VOLLVERSAMMLUNG
DER VORSTAND
DIE RECHNUNGSPRÜFER
DAS SCHIEDSGERICHT
DER BEIRAT

DIE AUSÜBUNG VON FUNKTIONEN GESCHIEHT EHRENAMTLICH. ÜBER REGELN ZUM SPESEERSATZ ETC. ENTSCHEIDET DIE VOLLVERSAMMLUNG.

§ 9 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1.
DIE VOLLVERSAMMLUNG BESTEHT AUS ALLEN MITGLIEDERN. SIE IST BEI STATUTENGEMÄßER EINBERUFUNG OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ANZAHL DER ANWESENDEN STIMM- UND WAHLBERECHTIGTEN MITGLIEDER BESCHLUSSFÄHIG.
2.
DIE EINBERUFUNG DER VOLLVERSAMMLUNG ERFOLGT DURCH DEN VORSTAND. DIESER HAT ALLE MITGLIEDER MINDESTENS ZWEI WOCHEN VOR DEM TERMIN MIT BEKANNTGABE DER TAGESORDNUNG SCHRIFTLICH EINZULADEN.
- 3.

DIE ORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG FINDET ALLJÄHRlich INNERHALB VON 6 MONATEN NACH BEGINN DES KALENDERJAHRES STATT.

4.

EINE AUßERORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG HAT AUF BESCHLUSS DES VORSTANDES ODER DER VOLLVERSAMMLUNG ODER AUF SCHRIFTLICH BEGRÜNDETEN ANTRAG VON MINDESTENS 10 % DER MITGLIEDER ODER AUF VERLANGEN DER RECHNUNGSPRÜFER STATZUFINDEN. SIE IST LÄNGSTENS EIN MONAT AB EINLANGEN DES ANTRAGES BEIM VORSTAND ABZUHALTEN.

WENN DER ANTRAG DURCH DEN VORSTAND ODER DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG MIT FESTGELEGTEM TERMIN GESTELLT WIRD, KANN DIE MONATSFRIST AUCH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

5.

ANTRÄGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKTEN SIND MINDESTENS 24 STUNDEN VOR DEM TERMIN DER VOLLVERSAMMLUNG BEIM VORSTAND SCHRIFTLICH EINZUREICHEN.

6.

GÜLTIGE BESCHLÜSSE - AUSGENOMMEN SOLCHE ÜBER EINEN ANTRAG EINER AUßERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG - KÖNNEN NUR ZU TAGESORDNUNGSPUNKTEN GEFASST WERDEN.

7.

DAS STIMM- UND WAHLRECHT BESITZEN NUR ORDENTLICHE MITGLIEDER. JURISTISCHE PERSONEN WERDEN DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETEN; BEI PARTNERMITGLIEDSCHAFTEN MÜSSEN DIESE VOR BEGINN EINER BESCHLUSSFÄHIGEN SITZUNG IHREN VERTRETER NENNEN. DIE ÜBERTRAGUNG DES STIMMRECHTES AUF EIN ANDERES STIMMBERECHTIGTES MITGLIED IM WEGE EINER SCHRIFTLICHEN BEVOLLMÄCHTIGUNG IST ZULÄSSIG.

8.

DIE WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN IN DER VOLLVERSAMMLUNG ERFOLGEN IN DER REGEL MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN, GÜLTIGEN STIMMEN.

BESCHLÜSSE, MIT DENEN DAS STATUT DES VEREINES GEÄNDERT ODER DER VEREIN AUFGELÖST WERDEN SOLL, BEDÜRFFEN JEDOCH EINER QUALIFIZIERTEN MEHRHEIT VON ZWEI DRITTEL DER ABGEBEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN.

9.

DEN VORSITZ IN DER VOLLVERSAMMLUNG FÜHRT DER OBMANN, IN DESSEN VERHINDERUNG SEIN STELLVERTRETER. IST AUCH DIESER VERHINDERT, SO FÜHRT DAS AN JAHREN ÄLTESTE ANWESENDE VORSTANDSMITGLIED DEN VORSITZ.

§ 10

AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

DER VOLLVERSAMMLUNG SIND FOLGENDE AUFGABEN VORBEHALTEN:

1.

ENTGEGENNAHME DES RECHENSCHAFTSBERICHTES UND DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

2.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN VORANSCHLAG

3.

WAHL UND ENTHEBUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DER RECHNUNGSPRÜFER

4.

FESTSETZUNG DER HÖHE DER BEITRITTSGEBÜHR UND DER MITGLIEDSBEITRÄGE SOWIE VON REGELN ZUM SPESEERSATZ FÜR VEREINSFUNKTIONÄRE

5.

VERLEIHUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT

6.

ENTSCHEIDUNG ÜBER BERUFUNGEN GEGEN AUSSCHLÜSSE VON DER MITGLIEDSCHAFT

7.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER STATUTENÄNDERUNGEN UND DIE FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

8.

BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SONSTIGE AUF DER TAGESORDNUNG STEHENDE FRAGEN.

§ 11

DER VORSTAND

1.

DER VORSTAND BESTEHT AUS

OBMANN

SCHRIFTFÜHRER

KASSIER

DEREN STELLVERTRETERN

2.

DIE FUNKTIONSDAUER DES VORSTANDES BETRÄGT 2 JAHRE. AUF JEDEN FALL WÄHRT SIE BIS ZUR WAHL EINES NEUEN VORSTANDES.

AUSGESCHIEDENE VORSTANDSMITGLIEDER SIND WIEDER WÄHLBAR. ALLERDINGS BRAUCHEN VORSTANDSMITGLIEDER, DIE BEREITS DREI FUNKTIONSPERIODEN IN UNUNTERBROCHENER REIHENFOLGE HINTER SICH HABEN, EINE QUALIFIZIERTE MEHRHEIT VON 2/3 DER ABGEGEBENEN STIMMEN.

3.

DER VORSTAND HAT DAS RECHT, BEI AUSSCHIEDEN EINES GEWÄHLTEN VORSTANDSMITGLIEDES AN SEINER STELLE EIN ANDERES WÄHLBARES MITGLIED ZU KOOPTIEREN, WOZU DIE NACHTRÄGLICHE GENEHMIGUNG IN DER NÄCHSTFOLGENDEN GENERALVERSAMMLUNG EINZUHOLEN IST.

4.

DER VORSTAND WIRD VOM OBMANN BZW. DESSEN STELLVERTRETER SCHRIFTLICH ODER MÜNDLICH EINBERUFEN. VORSTANDSSITZUNGEN HABEN MINDESTENS VIERMAL JÄHRLICH STATTZUFINDEN.

5.

DER VORSTAND IST BESCHLUSSFÄHIG, WENN ALLE SEINE MITGLIEDER EINGELADEN WURDEN UND MINDESTENS DIE HÄLFTE ANWESEND IST.

6.

DER VORSTAND FASST SEINE BESCHLÜSSE MIT EINFACHER MEHRHEIT. BEI STIMMENGLEICHHEIT GIBT DIE STIMME DES VORSITZENDEN DEN AUSSCHLAG.

7.

DEN VORSITZ FÜHRT DER OBMANN, BEI VERHINDERUNG SEIN STELLVERTRETER. IST AUCH DIESER VERHINDERT, OBLIEGT DER VORSITZ DEM AN JAHREN ÄLTESTEN ANWESENDEN VORSTANDSMITGLIED.

8.

AUßER DURCH TOD UND ABLAUF DER FUNKTIONSPERIODE ERLISCHT DIE FUNKTION EINES VORSTANDSMITGLIEDES DURCH ENTHEBUNG UND RÜCKTRITT.

9.

DIE VOLLVERSAMMLUNG KANN JEDERZEIT DEN GESAMTEN VORSTAND ODER EINZELNE MITGLIEDER DES VORSTANDES VON SEINER FUNKTION ENTHEBEN.

10.

DIE VORSTANDSMITGLIEDER KÖNNEN JEDERZEIT SCHRIFTLICH IHREN RÜCKTRITT ERKLÄREN. DIE RÜCKTRITTSERKLÄRUNG IST AN DEN VORSTAND, IM FALLE DES RÜCKTRITTES DES GESAMTEN VORSTANDES AN DIE VOLLVERSAMMLUNG ZU RICHTEN.

§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES

DEM VORSTAND OBLIEGT DIE LEITUNG DES VEREINES. IHM KOMMEN ALLE AUFGABEN ZU, DIE NICHT DURCH DIE STATUTEN EINEM ANDEREN VEREINSORGAN ZUGEWIESEN SIND.

IN SEINEN WIRKUNGSBEREICH FALLEN INSBESONDERE FOLGENDE ANGELEGENHEITEN:

1.

ERSTELLUNG DES JAHRESVORANSCHLAGES SOWIE ABFASSUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTES UND DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

2.

VORBEREITUNG UND EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN UND AUßERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNGEN

3.

VERWALTUNG DES VEREINSVERMÖGENS

4.

AUFNAHME, AUSSCHLUSS UND STREICHUNG VON VEREINSMITGLIEDERN

5.

ERNENNUNG UND ENTLASSUNG VON STÄNDIGEN BEIRÄTEN

6.

AUFNAHME UND KÜNDIGUNG VON DIENSTNEHMERN DES VEREINES.

DER VORSTAND KANN DIENSTVERHÄLTNISSE EINGEHEN, DIE UNBEFRISTET SIND. VORSTANDSMITGLIEDER KÖNNEN NICHT GLEICHZEITIG DIENSTNEHMER DES VEREINES SEIN.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1.

DER OBMANN VERTRITT DEN VEREIN NACH AUßEN, GEGENÜBER BEHÖRDEN UND DRITTEN PERSONEN. ER FÜHRT DEN VORSITZ IN DEN VOLLVERSAMMLUNGEN UND DEN VORSTANDSSITZUNGEN UND KANN DAZU FALLWEISE BEIRÄTE BEZIEHEN (15).

BEI GEFAHR IN VERZUG IST ER BERECHTIGT, AUCH IN ANGELEGENHEITEN, DIE IN DEN WIRKUNGSBEREICH DER VOLLVERSAMMLUNG ODER DES VORSTANDES FALLEN, UNTER EIGENER VERANTWORTUNG SELBSTÄNDIG ANORDNUNGEN ZU TREFFEN; DIESE BEDÜRFEN JEDOCH DER NACHTRÄGLICHEN GENEHMIGUNG DURCH DAS ZUSTÄNDIGE VEREINSORGAN.

DER OBMANN IST DEM VEREIN GEGENÜBER VERPFLICHTET, SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES VEREINES, INSBESONDERE DEN VEREIN VERPFLICHTENDE URKUNDEN, GEMEINSCHAFTLICH MIT DEM SCHRIFTFÜHRER, SOFERN SIE JEDOCH GELDANGELEGENHEITEN BETREFFEN, GEMEINSCHAFTLICH MIT DEM KASSIER ZU UNTERFERTIGEN.

2.

DER SCHRIFTFÜHRER HAT DEN OBMANN BEI DER FÜHRUNG DER VEREINSGESCHÄFTE ZU UNTERSTÜTZEN. ER IST FÜR DIE FÜHRUNG DER PROTOKOLLE DER VORSTANDSSITZUNGEN UND DER VOLLVERSAMMLUNGEN VERANTWORTLICH, DES WEITEREN OBLIEGT IHM IN ABSTIMMUNG MIT DEM VORSTAND DIE VERFASSUNG DES JAHRESBERICHTES.

3.

DER KASSIER IST FÜR DIE ORDENTLICHE GELDGEBARUNG DES VEREINES VERANTWORTLICH.

DES WEITEREN OBLIEGT IHM MIT UNTERSTÜTZUNG DES SCHRIFTFÜHRERS DIE FÜHRUNG DER MITGLIEDERKARTEI.

4.

DIE STELLVERTRETER DER EINZELNEN FUNKTIONEN DÜRFEN NUR TÄTIG WERDEN, WENN DER FUNKTIONSTRÄGER VERHINDERT IST; DIE WIRKSAMKEIT VON VERTRETUNGSHANDLUNGEN WIRD DADURCH NICHT BERÜHRT.

§ 14

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1.

DIE RECHNUNGSPRÜFER WERDEN VON DER VOLLVERSAMMLUNG FÜR DIE FUNKTIONSDAUER DES VORSTANDES GEWÄHLT. FÜR DIE WIEDERWAHL UND DAS AUSSCHIEDEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN FÜR VORSTANDSMITGLIEDER (11).

2.

DEN RECHNUNGSPRÜFERN OBLIEGT DIE LAUFENDE KONTROLLE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DIE ÜBERPRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES. SIE HABEN DER VOLLVERSAMMLUNG ÜBER DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNG ZU BERICHTEN.

3.

DIE RECHNUNGSPRÜFER HABEN DAS RECHT, EINE AUßERORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG EINZUBERUFEN (9).

§ 15

DER BEIRAT

1.

DER BEIRAT BESTEHT AUS STÄNDIGEN UND FALLWEISEN BEIRÄTEN. DIESE HABEN BEI VORSTANDSSITZUNGEN BERATENDE FUNKTION IN FACHFRAGEN, JEDOCH KEIN STIMMRECHT. ES SIND INSGESAMT MAXIMAL SECHS BEIRÄTE ZULÄSSIG, DAVON MAXIMAL DREI STÄNDIGE BEIRÄTE.

NACH MÖGLICHKEIT SOLLEN BEIRÄTE MITGLIEDER DES VEREINES SEIN (WERDEN).

2.

STÄNDIGE BEIRÄTE SIND PERSONEN, DIE ZUR LAUFENDEN ARBEIT DES VEREINES STÄNDIGE FACHBERATUNG GEBEN KÖNNEN. SIE WERDEN VOM VORSTAND MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT ERNANNT UND ENTLASSEN. SIE HABEN DAS RECHT, WÄHREND IHRER FUNKTIONSDAUER AN ALLEN VORSTANDSSITZUNGEN TEILZUNEHMEN. DEM OBMANN OBLIEGT ES, SIE GEMEINSAM MIT DEN ANDEREN VORSTANDSMITGLIEDERN EINZUBERUFEN.

3.

FALLWEISE BEIRÄTE SIND PERSONEN, DIE ZU EINEM AKTUELLEN PROBLEM BERATUNG GEBEN KÖNNEN. DIESE WERDEN VOM OBMANN ZU EINZELNEN SITZUNGEN BEIGEZOGEN.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

1.

IN ALLEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS ENTSTEHENDEN STREITIGKEITEN ENTSCHEIDET DAS SCHIEDSGERICHT.

2.

DAS SCHIEDSGERICHT SETZT SICH AUS FÜNF ORDENTLICHEN VEREINSMITGLIEDERN ZUSAMMEN. ES WIRD DERART GEBILDET, DASS JEDER STREITTEIL INNERHALB VON ZWEI WOCHEN DEM VORSTAND ZWEI ORDENTLICHE MITGLIEDER ALS SCHIEDSRICHTER NAMHAFT MACHT. DIESE SCHIEDSRICHTER WÄHLEN MIT STIMMENMEHRHEIT EIN FÜNFTES ORDENTLICHES MITGLIED ZUM VORSITZENDEN DES SCHIEDSGERICHTES. BEI STIMMGLEICHHEIT UNTER DEN VORGESCHLAGENEN ENTSCHEIDET DAS LOS.

3.

DAS SCHIEDSGERICHT FÄLLT SEINE ENTSCHEIDUNGEN BEI ANWESENHEIT ALLER SEINER MITGLIEDER MIT EINFACHER STIMMENMEHRHEIT. ES ENTSCHEIDET NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN. SEINE ENTSCHEIDUNGEN SIND VEREINSINTERN ENDGÜLTIG.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINES

1.

DIE FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES KANN NUR IN EINER ZU DIESEM ZWECK EINBERUFENEN AUßERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG UND NUR MIT IM 9 DER VORLIEGENDEN STATUTEN FESTGEHALTENEN STIMMENMEHRHEIT BESCHLOSSEN WERDEN.

2.

DER LETZTE VEREINSVORSTAND HAT DIE FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DER VEREINSBEHÖRDE SCHRIFTLICH ANZUZEIGEN UND IST IM SINNE DES VEREINSGESETZTES VERPFLICHTET, DIE AUFLÖSUNG IN EINEM AMTLICHEN BLATT ZU VERLAUTBAREN.

3.

DAS IM FALLE DER FREIWILLIGEN AUFLÖSUNG ALLENFALLS VORHANDENE VEREINSVERMÖGEN DARF IN KEINER WIE AUCH IMMER GEARTETEN FORM VEREINSMITGLIEDERN ZUGUTE KOMMEN.

ES IST AUSSCHLIEßLICH UND ZUR GÄNZE FÜR ALS GEMEINNÜTZIG, MILDTÄTIG ODER KIRCHLICH TÄTIGE UND ALS SOLCHE IM SINNE DES § 34 DER BUNDESABGABENORDNUNG ANERKANNTE ORGANISATIONEN ZU VERWENDEN.

DER GENAUE VERWENDUNGSZWECK IST VON DER DIE AUFLÖSUNG BESCHLIEßENDEN VOLLVERSAMMLUNG ZU BESTIMMEN, DAS VEREINSVERMÖGEN IST VOM ABTRETENDEN VORSTAND ODER VON EINEM DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG BESTELLTEN LIQUIDATOR OBGENANNTER ORGANISATION ZU ÜBERGEBEN.

§18 SCHLUSSBEMERKUNG

ALLE BERUFS- UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESEN STATUTEN WURDEN DER EINFACHEREN LESBARKEIT HALBER IN DER DERZEIT GÄNGIGEN FORM VERWENDET. ES WIRD AUSDRÜCKLICH DARAUFGEWIESEN, DASS DIESE GESCHLECHTSNEUTRAL ZU VERSTEHEN SIND UND KEINER BEVORZUGUNG ODER BENACHTEILIGUNG EINES BESTIMMTEN GESCHLECHTES GLEICHKOMMEN.